

**Folgende Stellen sind für die
Antragsannahme zuständig:**

Für SGB II Kunden

Jobcenter Mettmann-aktiv
Geschäftsstelle Hilden
Hofstr. 56 - 60 , 40723 Hilden
Telefon: 02103-3956130
Öffnungszeiten:
Mo. u. Di. 08.30 -12.00 Uhr
Do. 08.30 -12.00 Uhr,
14.00 - 17.00 Uhr nur für Berufstätige

Für alle anderen Anspruchsberechtigten:

Stadt Hilden
Amt für Jugend, Schule und Sport



Bürgerhaus, Mittelstraße 40,
1.Etage, Raum 14
Frau Jutta Müller-Tischner
Frau Larissa Warkentin
Öffnungszeiten:
Mo: 11—17 Uhr, Di: 11—17 Uhr, Mi: 7—12
Uhr, Do: 12—18 Uhr, freitags geschlossen
Telefon: 72-505.

STADT HILDEN

Amt für Jugend, Schule und Sport
Am Rathaus I
40721 Hilden



Das Bildungspaket
Antragstellung
leicht gemacht!

Informationen für
Leistungsberechtigte



Das Bildungspaket

Mitmachen
Möglich machen



Sehr geehrte Familie,

Bildung und der Kontakt zu Gleichaltrigen und Gleichgesinnten ist für eine gesunde Entwicklung eines Kindes unerlässlich.

Durch die Leistungen des Bildungs- und Teilhabegesetzes (kurz „Bildungspaket“ genannt) erhalten auch Kinder und Jugendliche aus einkommensschwächeren Familien verstärkt die Chance auf Teilhabe am sozialen und kulturellen Gemeinschaftsleben, ohne das Familienbudget dabei zu belasten.

Kinder haben Anspruch auf das Bildungspaket, wenn sie bzw. ihre Eltern Arbeitslosengeld II/Sozialgeld nach dem SGB II erhalten oder Sozialhilfe nach dem SGB XII oder nach § 2 Asylbewerberleistungsgesetz oder Wohngeld oder den Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz erhalten.

Sprechen Sie uns an, persönlich, telefonisch oder auch per E-mail. Sie erhalten bei uns eine individuelle Beratung und alle notwendigen Antragsunterlagen.

Wir unterstützen Sie gerne.

Ihr

Stellwerk Hilden

- Büro für Familie und Bildung -

Diese Leistungen bietet Ihnen das **Bildungspaket** für Ihre Kinder:

Schulbedarf

Voraussetzung: Ihr Kind ist Schüler/in einer allgemein oder berufsbildenden Schule

Leistung: Auszahlung eines Betrages in Höhe von 100,- € jährlich (70,— € zum 01.08., 30,- € zum 01.02. eines Schuljahres). Antragstellung für die Augustzahlung muss bis spätestens 31.08. erfolgen.

Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung

Voraussetzung: Ihr Kind nimmt regelmäßig an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in einer Kita, Schule oder Hort teil.

Leistung: Übernahme von Verpflegungskosten in o. g. Einrichtungen abzüglich eines Eigenanteils (monatlich pauschal 20,— € bei tägl. Mittagessen) bzw. anteilig bei weniger als 5 Tagen Mittagsverpflegung in der Woche.

Teilhabe am sozialen und kulturellen Gemeinschaftsleben

Voraussetzung: Ihr Kind ist Mitglied in einem Verein aus den Bereichen Sport, Spiel, Kultur/Geselligkeit oder in künstlerischen Bereichen oder nimmt an vergleichbaren angeleiteten Aktivitäten kultureller Bildung oder Teilhabe oder an Freizeiten teil.

Leistung: Übernahme der entstehenden Aufwendungen bis zu 10,—€ monatlich pro Kind bzw. 120,- € jährlich.

Ausflüge der Schulen und Kitas

Voraussetzung: Ihr Kind ist Schüler/in einer allgemein oder berufsbildenden Schule/besucht eine Kindertagesstätte. Der Ausflug erfolgt nach allg. Schulrecht und eine Bescheinigung der Schule über die Aufwendungen für den Ausflug liegt vor.

Leistung: Übernahme der Ausflugskosten.

Mehrtätige Klassenfahrten

Voraussetzung: S. Ausflüge der Schulen und Kitas.

Leistung: Übernahme der Klassenfahrt einschließlich Ausgaben, die im kausalen Zusammenhang mit der Fahrt stehen (z. B. Eintrittsgelder für Museen, Leihgebühren einer Skiausrüstung etc.)

Lernförderung

Voraussetzung: Ihr Kind ist versetzungsgefährdet und die Versetzungsgefährdung beruht auf vorübergehende, behebbare Lernschwäche (z. B. bei längerer Abwesenheit durch Krankheit). Eine Bestätigung durch die Schule ist erforderlich (Anlage zum Antrag)

Leistung: Übernahme der Kosten für Nachhilfestunden (15—35 je Schulhalbjahr, je nach Einschätzung durch die Schule) in Höhe von höchstens 15,— €/Std.

Schülerbeförderung

Voraussetzung: Ihr Kind ist Schüler/in einer allgemein oder berufsbildenden Schule. Die Entfernung zwischen Wohnung und nächstgelegener Schule für den gewünschten Bildungsabschluss ist größer als: 2 km (Primarstufe), 3,5 km (Sekundarstufe I), 5 km (Sekundarstufe II). Der Bedarf wird nicht durch Dritte gedeckt und eine Bestreitung der Kosten aus eigenem Regelbedarf ist nicht möglich.

Leistung: Übernahme des Eigenanteils (nach Berechnung).